

**1. Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Frettenheim
vom 02.12.2019**

Der Ortsgemeinderat von Frettenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die neu aufgenommenen Gebührensätze unter II. **„Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten“ Nr. 4 (Wahlgrabstätten als Rasensarggrabstätten)** ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Unter Punkt 3 **Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte** erfolgt unter Buchstabe c) eine redaktionelle Korrektur. Unter Punkt **VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen** werden die Gebührensätze ergänzt. Alle übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller als Gesamtschuldner,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

67596 Frettenheim, den 02.12.2019



Carsten Claß
Ortsbürgermeister



Anlage

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

3. Urnenwahlgrabstätten als Rasengrabstätte

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 3a) erhoben.

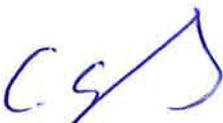
4. Wahlgrabstätten als Rasensarggrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Rasensarggrabstätte 2.650,00 €
- b) Verlängerung des Rasensarggrabes bei einer zweiten Bestattung oder Beisetzung je Jahr 106,00 €

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

5. Urnenrasen- oder Rasensarggrabstätten
- Steinplatte für Urnenrasen- oder Rasensarggrabstätten 25,00 €

67596 Frettenheim, den 02.12.2019


Carsten Claß
Ortsbürgermeister

